

## Stellungnahme

# Rahmenkonzept: Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

## Allgemein

Der BVMW begrüßt die Vorlage des Rahmenkonzepts zur Einführung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ausdrücklich. Eine neue Rechtsform mit echter Vermögensbindung entspricht den wachsenden Bedürfnissen im deutschen Mittelstand. Bislang scheitert der Wunsch nach einer rechtssicheren Vermögensbindung in der Praxis oft an komplexen und teuren Ersatzkonstruktionen. Bekannte Beispiele hierfür sind das Veto-Share-Modell oder auch das Doppelstiftungsmodell. Die GmgV eröffnet einen dringend benötigten Weg für die familienexterne Unternehmensnachfolge und bewahrt den Wirtschaftsstandort Deutschland vor der Abwanderung innovativer Unternehmen in Länder, die Rechtsformen mit Vermögensbindung bereits geschaffen haben.

## 1. Begrüßenswerte Eckpunkte des Konzepts

Wir unterstützen die grundlegende architektonische Ausrichtung des Rahmenkonzepts und befürworten insbesondere folgende Weichenstellungen:

- **Eigenständige Rechtsform:** Die Entscheidung, eine völlig neue Rechtsform (*sui generis*) zu schaffen, anstatt lediglich eine Variante der herkömmlichen GmbH einzuführen, ist aus unserer Sicht der einzig richtige Weg.
- **Mitgliedschaftliche Logik:** Eine persönlich ausgestaltete Mitgliedschaft, die weder frei übertragbar noch vererblich ist, spiegelt den treuhänderischen Leitgedanken der GmgV hervorragend wider.
- **Unumkehrbare Vermögensbindung:** Die strikte Unabänderlichkeit der Vermögensbindung – auch im Fall von Liquidation oder Insolvenz – sendet das nötige glaubhafte Signal an den Rechtsverkehr.
- **Bürokratiearme Kontrolle:** Die geplante externe Kontrolle der Vermögensbindung durch einen Prüfverband (analog zum Genossenschaftsrecht) stellt einen praxisnahen und effizienten Mechanismus dar, um Missbrauch zu verhindern.

## 2. Anpassungsbedarf aus mittelständischer Perspektive

Um die GmgV für den Mittelstand tatsächlich nutzbar zu machen, muss das Konzept in den folgenden zentralen Punkten zwingend nachgebessert werden:

### I. VERZICHT AUF ERBERSATZSTEUER

Der BVMW lehnt die Erwägung, eine turnusmäßige Erbersatzsteuer für die GmgV einzuführen, entschieden ab. Eine solche Besteuerung wäre schon deshalb verfehlt, weil eine GmgV definitionsgemäß keinen Familienbezug aufweist. Sie würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Denn zum einen sind vergleichbare Ziele verfolgende Rechtsformen wie die Genossenschaft oder die privatnützige Mitarbeiterstiftung keiner Erbersatzsteuer unterworfen. Zum anderen bestehen sehr erhebliche Unterschiede zwischen einer Familienstiftung und einer GmgV, die eine Erbersatzbesteuerung auch der GmgV ausschließen. So ist hinsichtlich einer Familienstiftung das Admassierungsverbot zu beachten. Bei einer GmgV gilt hingegen eine strenge Thesaurierungspflicht. Eine Familienstiftung leistet satzungsgemäß Auszahlungen an die familienzugehörigen Destinatäre und eine Reduzierung ihrer Vermögensbindung

durch Satzungsgestaltung ist möglich (z.B. geringes Grundstock- und hohes Verbrauchsvermögen bei einer Hybridstiftung). Hingegen sind Auszahlungen an Mitglieder einer GmgV und Abschwächungen ihrer Vermögensbindung strikt und unabänderlich verboten. Ein ausscheidendes Mitglied oder sein Erbe erhält exakt den Nennwert der Einlage zurück. Da die Erbschaftsteuer eine persönliche Bereicherung voraussetzt, fehlt ohne einen vererbten Mehrwert jegliche sachliche Grundlage für eine Erbersatzsteuer.

Eine Erbersatzsteuer würde operativ tätige GmgV-Unternehmen strangulieren. Sie wäre letztlich eine die GmgV gegenüber anderen Rechtsformen diskriminierende Vermögensteuer. Ein Betrieb müsste diese Steuer aus der eigenen Substanz zahlen und in der Konsequenz dringend notwendige Investitionen stoppen, was die ökonomische Handlungsfähigkeit gefährdet. Tatsächlich sichert die GmgV den Bundesländern reale, laufende Steuereinnahmen, da sie zehntausende mittelständische Betriebe vor der drohenden Liquidation bei ungeklärten Nachfolgeproblemen bewahrt. Denn eine GmgV zahlt weiterhin Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Verzicht auf die Erbersatzsteuer schützt das Eigenkapital der Betriebe und ist somit eine essenzielle Investition in den Erhalt des Mittelstands.

## **II. WIRTSCHAFTLICHE FLEXIBILITÄT: ERFOLGSBEZOGENE FINANZIERUNG UND VERGÜTUNG ZULASSEN**

Ein pauschales Verbot erfolgsbezogener Finanzierungsbestandteile, wie im Rahmenkonzept vorgesehen, lehnt der BVMW als praxisferne Diskriminierung entschieden ab. Unternehmen benötigen zwingend flexible Instrumente als starken Anreiz für Leistung und Risiko. Diese Notwendigkeit gilt für externe Investoren ebenso wie für leitende Mitarbeiter. Eine praxistaugliche GmgV erfordert die Zulassung von Mezzanine-Kapital wie partiarischen Darlehen, Genussrechten oder stillen Beteiligungen. Da junge Betriebe anfangs typischerweise keine Gewinne erwirtschaften, erzeugt festverzinsliches Fremdkapital durch starre Rückzahlungen einen massiven Liquiditätsdruck. Flexible, erfolgsabhängige Instrumente schonen hingegen die Liquidität der Betriebe bei fehlenden Gewinnen.

Befürworter starrer Zinsen fürchten den Verlust der unternehmerischen Unabhängigkeit. Diese Sorge verkennt die rechtliche Realität völlig, weil Mezzanine-Instrumente Stimmrechte rechtlich strikt von Gewinnbezugsrechten trennen. Investoren erhalten somit keinerlei gesellschaftsrechtliche Entscheidungsmacht, sodass die Unabhängigkeit der GmgV unangetastet bleibt. Auch für ihre leitenden Mitarbeiter muss eine GmgV spürbare leistungsbezogene Anreize bieten können. Das Gesetz

muss angemessene Bonuszahlungen oder Tantiemen für die Geschäftsführung ausdrücklich erlauben, da unternehmerischer Erfolg eine erfolgsbezogene Vergütung bedingt. Kritiker befürchten verdeckte Gewinnabflüsse durch diese Instrumente. Doch diese Sorge ist unbegründet, da das bewährte steuerliche Instrument der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), das in das GmgV-Recht übersetzt werden sollte, Missbrauch verlässlich verhindert. Die strikte Vermögensbindung muss sich rechtlich auf die Mitglieder und die Geschäftsführung der Gesellschaft beschränken. Echte Mitarbeiterbeteiligungen wie Employee Ownership Trusts müssen für Betriebe zwingend möglich bleiben. Gleichzeitig sind verdeckte Gewinnabflüsse an Strohleute oder nahestehende Personen konsequent zu unterbinden. Externe Wirtschaftsprüfer und staatlich lizenzierte Aufsichtsverbände prüfen die Einhaltung engmaschig und alle Finanzierungs- und Vergütungsverträge unterliegen ausnahmslos dem strengen Drittvergleich.

## **III. UNTERNEHMERISCHE HANDLUNGSFÄHIGKEIT: OFFENHEIT HINSICHTLICH GESELLSCHAFTSZWECK UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND UND STRUKTURELLE FLEXIBILITÄT ERMÖGLICHEN**

Das Rahmenkonzept zieht offenbar eine Beschränkung auf nachhaltige oder gemeinwohlorientierte Gesellschaftszwecke und/oder Unternehmensgegenstände in Betracht, was der BVMW ablehnt. Die Rechtsform verlangt eine absolute Offenheit hinsichtlich des Unternehmensgegenstands, damit sie allen Unternehmen lückenlos offensteht. Eine starre Festlegung würde die Nachfolgepraxis behindern, weshalb das Gesetz künftigen Generationen eine flexible Änderung des Unternehmensgegenstands ermöglichen muss, um agil auf neue Marktanforderungen reagieren zu können.

Auch hinsichtlich des Gesellschaftszwecks ist eine weitestgehende Offenheit der GmgV für ihre Praxistauglichkeit unabdingbar. Das Rahmenkonzept, das ein Verbot der reinen Vermögensverwaltung in Betracht zieht, greift insoweit zu kurz. Denn Wesensmerkmal einer GmgV ist zwar eine unternehmerische Tätigkeit. Durch die Pauschalierung verkennt das Konzept aber die Realität mittelständischer Unternehmensstrukturen. Denn eine GmgV muss jedenfalls insofern und insoweit als reine Holding-Gesellschaft oder Beteiligungsträgerin zugelassen sein, als von ihr mittelbar gehaltene Personen- oder Kapitalgesellschaften ein Unternehmen tragen. Da mittelständische Nachfolgeprozesse selten schlagartig verlaufen, muss das Gesetz auch zulassen, dass nur eines von mehreren Mitglieder seine Anteile in die Vermögensbindung überführt oder dass die Mitglieder ihre Anteile sukzessive in die Vermögensbindung überführen.

Ferner kritisiert der BVMW die geforderte absolute Satzungsstrenge nach Genossenschaftsvorbild nachdrücklich. So zeigt sich in der Praxis, dass die Satzungsstrenge der Aktiengesellschaft die Tauglichkeit dieser Rechtsform für den Mittelstand erheblich einschränkt. Mittelständische Unternehmen brauchen Gestaltungsspielraum hinsichtlich ihrer Satzungsgestaltung im Einzelfall. So muss etwa auch die Zulassung abweichender, disquotaler Stimmrechtsverteilungen zugelassen sein. Das Prinzip „ein Mitglied, eine Stimme“ muss daher dispositiv sein. Zudem lehnen wir einen obligatorischen Aufsichtsrat sowie einen zweiköpfigen Vorstand ab einer Größe von 20 Mitgliedern ab. Diese Vorgaben bürokratisieren und belasten mittelständische Strukturen unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber sollte auch den Grundsatz der reinen Selbstorganschaft konsequent aufgeben. Denn Mittelständler brauchen auch externe Führungskräfte bei der Nachfolgeplanung dringend.

#### IV. GLÄUBIGERSCHUTZ UND KONSEQUENTE HAFTUNGSREGELN

Der institutionelle Gläubigerschutz ist ein hohes Gut und sollte auch bei der GmgV gewährleistet sein. Das Rahmenkonzept schließt aber Ein-Euro-Gründungen mit marginalem Kapitaleinsatz nicht aus, was der BVMW entschieden ablehnt. Eine GmgV benötigt ein gesetzliches Mindestkapital, das eine notwendige Ernsthaftigkeitsschwelle für Gründer bildet und für die Reputation der neuen Rechtsform im Rechtsverkehr von großer Bedeutung ist. Da unternehmerisches Handeln finanzielles Eigenengagement erfordert, schützt das Mindestkapital die Rechtsform präventiv vor einer sofortigen Überschuldung. Ein Mindesthaftkapital und die Sicherstellung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung verringern das Risiko, dass unseriöse Akteure angezogen werden und erhöhen das Sicherheitsniveau für die Geschäftspartner der GmgV, die eine solidere finanzielle Basis erwarten dürfen.

### Ansprechpartner:

**Dr. Hans-Jürgen Völz**  
Bundesgeschäftsführer Volkswirtschaft  
hans-juergen.voelz@bvmw.de  
+49 30 533 206-49

**Der Mittelstand. BVMW vertritt mit seinen rund 28.000 Mitgliedern in Politik, Medien und Gesellschaft erfolgreich die Interessen des Mittelstands. Mit rund 200 Geschäftsstellen bundesweit und über 85 eigenen Auslandsbüros ist der BVMW national sowie international präsent.**

Dabei ist wichtig, dass Regeln zum institutionellen Gläubigerschutz nicht aus dem Genossenschaftsrecht übernommen werden. Die Kapitalverfassung der Genossenschaft ist komplex, wenig bekannt und kaum durch Rechtsprechung erprobt. Wir befürworten daher eine Einlageverpflichtung mit persönlicher Außenhaftung nach Vorbild der KG sowie ein Mindesthaftkapital.

Zudem verlangt die Missbrauchsprävention konsequente Haftungsregeln, um jeden unzulässigen Vermögensabfluss zu verbieten. Bei Verstößen fordert der BVMW eine absolute rechtliche Gleichstellung, weshalb das Gesetz bei Sanktionen keine personellen Unterschiede machen darf. Eine rechtliche Ungleichbehandlung schafft gefährliche Lücken, durch die sich einzelne Akteure der Verantwortung entziehen könnten. Organmitglieder und Geschäftsführer und – etwa bei Strohleute-Konstruktionen – weitere Personen im Nahbereich der GmgV müssen ausnahmslos denselben strengen Haftungs- und Rückforderungsregeln unterliegen, sodass jeder unrechtmäßige Empfänger die Mittel strikt zurückerstatten muss. Dadurch wird ein Missbrauch der neuen Rechtsform wirkungsvoll bekämpft.

### Fazit

Die GmgV hat das Potenzial, die Nachfolgekrise im deutschen Mittelstand wirksam zu lindern. Der BVMW steht bereit, die Umsetzung dieses wichtigen Vorhabens durch den Gesetzgeber konstruktiv zu begleiten. Wir appellieren an die Bundesregierung, die Praxistauglichkeit der GmgV durch die Belassung weitgehender Flexibilität ihrer Ausgestaltung sicherzustellen. Der Gesetzgeber sollte auf jegliche rechtliche und steuerliche Diskriminierung der neuen Gesellschaftsform verzichten. Daher sollte die GmgV zwingend ohne eine dogmatisch verfehlte Erbersatzsteuer eingeführt werden.

**Jasper Lücke**  
Referent Steuern, Finanzen und Konjunktur  
jasper.lueke@bvmw.de  
+49 30 533 206-138

### Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V., Politik Inland  
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin  
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50  
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @MittelstandBVMW